



# „Spielregeln“ (AGBs) der DLRG-Jugend Hessen

## Landesjugendzeltlager 2026

### § 1 Geltungsbereich

Diese Spielregeln gelten ausschließlich für die teilnehmenden Gliederungen, Bezirke, Kreis- und Ortsverbände und somit ferner für deren Teilnehmer:innen und Betreuer:innen sowie für Helfer:innen und weitere Mitwirkende des Landeszeltlagers 2026 der DLRG-Jugend Hessen.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt von allen teilnehmenden Personen einschließlich Betreuer:innen über die Internetseite der DLRG-Jugend Hessen über den jeweiligen Anmeldelink für die entsprechende Gliederung.
- (2) Den Anmeldelink für die ISC-Veranstaltung der jeweiligen Gliederung erhalten die Gliederungsverantwortlichen nach Ihrer unverbindlichen Interessensbekundung. Für die Verwaltung der eigenen ISC-Veranstaltung ist ein DLRG-Account verpflichtend notwendig! Über den Link gelangen die Teilnehmer:innen und Betreuer:innen zu ihrem Anmeldeformular. Hierüber können sich die Teilnehmenden und Betreuenden anmelden. Mit dem Absenden der Anmeldung wird diese bindend.
- (3) Einzelpersonen, deren Gliederungen nicht teilnehmen, können sich entweder als Helfer:in anmelden oder sich einer anderen teilnehmenden Gliederung anschließen. Gerne hilft die Projektgruppe bei der Kontaktaufnahme.
- (4) Anmeldeschluss ist der 31. März 2026, 23:59Uhr.
- (5) <sup>1</sup>Eine Eingangsbestätigung geht unmittelbar nach der Anmeldung an die im Anmeldeprozess angegebene E-Mail Adresse zu. <sup>2</sup>Detaillierte Informationen zum Zeltlager werden den teilnehmenden Gliederungen ca. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn verschickt.
- (6) Interessensbekundungen (über die Veranstaltung „Interessensbekundung“ auf der Webseite der DLRG-Jugend Hessen) gelten nicht als verbindlich. Es muss anschließend noch eine verbindliche Anmeldung bis zum Anmeldeschluss erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Helfer:innen melden sich über die dafür vorgesehene Veranstaltung auf der Webseite (Helfer:innen Anmeldung) bis 05. April 2026 an. <sup>2</sup>Die Zahl der benötigten Helfer:innen kann nach oben hin begrenzt werden. <sup>3</sup>Helfer:innen müssen für die Tätigkeit vom Verwalter zuvor online bestätigen werden.

### § 3 Rechnung und Zahlung

- (1) Es ist ein Teilnahmebeitrag i.H.v. EUR 80,00 je Teilnehmer:innen bzw. Betreuer:innen an die DLRG-Jugend Hessen zu entrichten. Darin enthalten sind die Zeltplatzgebühren, 8 Mahlzeiten (3x Abend-, 2x Mittagessen, 3x Frühstück) sowie das Rahmenprogramm. Nicht enthalten sind die allgemeinen An- und Abreisekosten nach und ab Wildeck.
- (2) Der Teilnahmebeitrag, welcher von den Teilnehmenden oder den Betreuenden an die jeweilige teilnehmende Gliederung zu zahlen ist, kann je nach Art und Umfang der Bezuschussung abweichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Teilnahmebeitrag wird den teilnehmenden Gliederungen/ Bezirken/ Kreisverbänden zum Anmeldeschluss von der DLRG-Jugend Hessen in Rechnung gestellt. <sup>2</sup>Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt.



- (2) Zahlungsziel für Gliederungen/ Bezirke/ Kreisverbände ist das auf der Rechnung angegebene Konto der DLRG-Jugend Hessen unter Angabe von Gliederung und Rechnungsnummer.
- (3) Helfer:innen sind von der Zahlung des Teilnahmebetrags ausgenommen.

#### § 4 Ausfallgebühren & Änderungen

- (1) Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung nach dem Anmeldeschluss – ohne Ersatz, siehe §4 (3) – trägt die Gliederung die entstehenden Ausfallkosten, die bis zu 100% des Teilnahmebeitrags betragen können.
- (2) Änderungen/Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Die Abmeldung kann von den teilnehmenden Personen eigenständig über die Benutzerseite aus dem Link der Anmeldebestätigung erfolgen.
- (3) Ein:e Ersatzteilnehmer:in kann gestellt werden, sofern diese:r die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- (4) Änderungen (in Form von Nachmeldungen oder Namensänderung) können bis zum 1. April 2024 vorgenommen werden.
- (5) Sofern die Veranstaltung abgesagt werden muss, fallen keine Ausfallkosten an. Der Beitrag wird zurücküberwiesen.

#### § 5 Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Die Gliederungen verpflichten sich, die Teilnehmer:innen bzw. die Erziehungsberechtigten in der eigenen Ausschreibung, und weitere teilnehmende Personen vor der Anmeldung auf die Verwendung der Daten und den Datenschutz wie folgt hinzuweisen:

1. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden werden von der DLRG-Jugend Hessen elektronisch gespeichert und für interne Zwecke verwendet.
2. Die DLRG-Jugend Hessen behält sich das Recht vor, selbst Bild-, Ton- und Videoaufnahmen während der Veranstaltungen zu erstellen und diese für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
3. Einer internen Weitergabe des unter § 5 (1) 1 Nr. 2 erstellten Materials an andere Teilnehmer:innen bzw. Mitwirkende am Landeszeltlager wird durch die Anmeldung zugestimmt.

<sup>2</sup>Der Hinweis auf den Datenschutz findet sich ebenfalls im Online-Anmeldeprozess auf der Webseite.

(2) Bei Verweigerung der Datennutzung von einer teilnehmenden Person ist dies in der Anmeldung kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Für die Wahrung des Datenschutzes – auch während der Veranstaltung – sorgt die teilnehmende Gliederung.

#### § 6 Alkohol

- (1) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist der DLRG-Jugend Hessen ein besonderes Anliegen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch sind Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, auf allen Veranstaltungen der DLRG-Jugend Hessen verboten. (Beschluss des Landesjugendvorstands von September 2009).
- (2) Helfer:innen dürfen tagsüber sowie während der Ausübung ihrer aktiven Helfer:innen-Tätigkeit keinen Alkohol konsumieren.



(3) Für Betreuer:innen der Gliederungen, Bezirke/Kreis- oder Ortsverbände gelten dieselben Regelungen wie für Helfer:innen im Sinne des §6 (2).

### § 7 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht kann von der DLRG-Jugend Hessen nicht gewährleistet werden.

(2) <sup>1</sup> Die teilnehmenden Gliederungen, Bezirke, Kreis- und Ortsverbände sind für die Betreuung ihrer Teilnehmer:innen und Teilnehmer verantwortlich und stellen eine der Personenzahl und der Altersgruppe angemessene Anzahl an Betreuer:innen und Betreuer.

### § 8 Kindeswohl

(1) Betreuer:innen müssen zur Wahrnehmung ihrer Betreuer:innen-Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (kurz eFZ) gemäß § 30a BZRG vorlegen. Dieses Führungszeugnis darf keine Straftaten gemäß § 72a Absatz 1 SGB VII beinhalten.

(2) <sup>1</sup> Die Einsichtnahme der Führungszeugnisse obliegt der teilnehmenden Gliederung. Diese bestätigt der Landesjugend mittels des Dokuments „Bestätigung eFZ Gliederung Gruppe“ die Einsichtnahme. Das Dokument wird auf der Webseite der Landesjugend bereitgestellt.

<sup>2</sup> Das Dokument über die Einsichtnahme der eFZ ist bis zum Anmeldeschluss für die angemeldeten Betreuer:innen einzureichen. Bei Nachmeldungen kann das Dokument entsprechend angepasst nachgereicht werden. Das Dokument ist mit einer DLRG E-Mail Adresse an [efz@hessen.dlrg.de](mailto:efz@hessen.dlrg.de) zu senden. Sollte eine private E-Mail Adresse verwendet werden, verschlüsselt das Dokument bitte und sendet das Kennwort in einer separaten E-Mail.

<sup>3</sup> Sofern die Betreuungsperson bereits innerhalb der letzten 4 Jahre, gemessen am Zeitpunkt des Zeltlagers, ein eFZ bei der Gliederung vorgelegt hat, kann die Einsichtnahme dieses eFZ bestätigt werden. In diesem Fall muss kein neues eFZ beantragt werden.

<sup>4</sup> Sollte das Führungszeugnis älter sein als 4 Jahre, oder noch nie ein eFZ vorgelegt worden sein, muss ein neues eFZ beantragt werden. Dieses eFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Zur Befreiung von der Beantragungsgebühr kann von der Gliederung oder vom Landesjugendbüro ein Schreiben angefordert werden.

(3) Darüber hinaus sollen Betreuer:innen die die Selbsterklärung der DLRG-Jugend Hessen unterschreiben und per E-Mail an [ljb@hessen.dlrg-jugend.de](mailto:ljb@hessen.dlrg-jugend.de) senden. Die Selbsterklärung wird auf der Webseite im Downloadbereich bereitgestellt.

(4) Folgende personenbezogenen Daten werden von der DLRG-Jugend Hessen in Bezug auf die eFZ erhoben und verarbeitet: Vorname, Name, Gliederung, Geburtsdatum, Funktion, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und Datum der Einsichtnahme. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6, Abs. 1, lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 72 a SGB VIII. Wir sehen unsere Verpflichtung auf dieser Basis gesetzlich vorgeschrieben, Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen und geben die Daten nicht an Dritte weiter. Ohne die Einsichtnahme ist eine Tätigkeit auf Landesebene nicht möglich. Die DLRG stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass ein Zugriff auf die Daten nur durch befugtes Personal möglich ist. Zusätzlich werden die genannten Daten 6 Monate, nachdem die Tätigkeit beendet ist, für die die Einsichtnahme notwendig war, gelöscht.



### § 9 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Die Erstattung der Fahrtkosten für die Teilnehmer:innen und Betreuer:innen des Landeszeltlagers erfolgt nicht durch die DLRG-Jugend Hessen.

(2) Die Projektgruppe und das Landesjugendbüro sind euch gerne bei der Organisation und Koordinierung von Fahrgemeinschaften behilflich.

### § 10 Verstöße und Ausschluss

(1) Grobe Verstöße gegen die „Landesjugendzeltlager 2026-Spielregeln“ der DLRG-Jugend Hessen, das Kinder- und Jugendschutzgesetz, die Zeltplatzordnung und die Selbsterklärung der DLRG-Jugend Hessen (relevant vor allem für die Helfer:innen) sowie gegen sonstige Anweisungen von Anweisungsberechtigten können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

(2) Eine (Teil-)Erstattung des Teilnahmebeitrags erfolgt im Fall §9 (1) nicht.

### § 11 Änderungen

Die DLRG-Jugend Hessen behält sich Änderungen der „Landesjugendzeltlager 2026-Spielregeln“ vor.